

RS Vwgh 2004/10/21 2001/06/0083

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.10.2004

Index

L80008 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Vorarlberg

L82000 Bauordnung

Norm

BauRallg;

RPG VlbG 1996 §22 Abs2 lit a idF 1999/043;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 2001/06/0159

Rechtssatz

Die Herstellung einer Überdachung und eines Geräteraumes mit Aufstellung eines Hoftanks mit einer Fläche von 60 m² und einem Volumen von 207,00 m³ ist nicht als ein kleinräumiges Vorhaben im Sinne des § 22 Abs. 2 lit. a VlbG RPG zu qualifizieren, zumal das Bauvorhaben mit kleineren Transformatorenstationen, Bienenhäusern oder Geräteschuppen nicht vergleichbar ist.

Schlagworte

Planung Widmung BauRallg3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001060083.X04

Im RIS seit

18.11.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>